

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 25.04.2023

Dezernat: IV / Fachdienst
Finanzwirtschaft,
Stadtkasse
Bearbeiter/in: Gersuny, Olaf
Telefon: 545 - 1441

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00798/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

6. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat auf Ihrer Sitzung am 27. März 2023 beschlossen, Hunde aus dem Schweriner Tierheim auf Antrag für 3 Jahre von der Hundesteuerpflicht zu befreien. Mit dieser Beschlussvorlage wird die angepasste Hundesteuersatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anders als nach dem Wortlaut des Beschlusses der Stadtvertretung soll es auf einen Antrag für die Steuerbefreiung nicht ankommen. Die Steuerbefreiung für Hunde aus dem Schweriner Tierheim soll nach dem Satzungsentwurf der Verwaltung vielmehr bereits dann erfolgen, wenn die Information zu einer Vermittlung aus dem Tierheim Schwerin gegenüber der Verwaltung nachgewiesen ist. Eines Antrages bedarf es nach dem Satzungsentwurf der Verwaltung nicht.

Abweichend zum Beschluss der Stadtvertretung vom 27. März 2023 wird zudem vorgeschlagen, eine Steuerbefreiung dann aber nicht zuzulassen, wenn es sich um gefährliche Hunde handelt. Diese Ausnahme ist sinnvoll, um vorstellbare Umgehungshandlungen zu erschweren. Denn deutlich höher besteuerte gefährliche Hunde könnten über eine Vermittlung aus dem Tierheim anderenfalls eine Steuerbefreiung erhalten

und die gewollte Höherbesteuerung damit befristet abwenden.

Dem Sinn und Zweck des Beschlusses der Stadtvertretung vom 27. März 2023 wird mit der Satzungsanpassung ebenso entsprochen wie dem Ziel, die Anzahl gefährlicher Hunde im Stadtgebiet gering zu halten.

In diesem Zusammenhang besteht ein weiteres Anpassungserfordernis.

Nach § 5 der Hundesteuersatzung werden bestimmte Hunderassen als gefährlich qualifiziert. Diese Qualifizierung war nach § 4 der Hundesteuersatzung maßgeblich für einen erhöhten Steuersatz und verfolgte das Ziel, die Anzahl solcher Hunde im Stadtgebiet möglichst zu reduzieren. Aktuell werden 5 solcher Hunde besteuert. Die für diese Regelung maßgebliche Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde im vergangenen Jahr jedoch geändert. Durch die Landesverordnung werden nun nicht mehr bestimmte Hunderassen als gefährlich eingestuft. Nach § 3 der Hundehalterverordnung M-V in der Fassung vom 23. Juli 2022 sind Hunde nur dann noch als gefährlich zu qualifizieren, wenn die örtliche Ordnungsbehörde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt hat.

Um diese Rechtsentwicklung steuerlich nachzuvollziehen, ist die Abgabensatzung anzupassen, indem die bisher als gefährlich qualifizierten Hunderassen gestrichen werden und an deren Stelle die Gefährlichkeit von Hunden im Einzelfall im Sinne der Landesverordnung neu definiert wird.

2. Notwendigkeit

Der Satzungsbeschluss zur Steuerbefreiung für Hunde aus dem Schweriner Tierheim ist aus Rechtsgründen erforderlich.

Die Qualifizierung bestimmter Hunderassen als gefährlich in der Hundesteuersatzung steht im Widerspruch zur Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) i. d. Fassung vom 23. Juli 2022. Das Land Mecklenburg-Vorpommern folgt mit der Ausgestaltung der Hundehalterverordnung den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Thüringen und einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes. Denn fehlt es an ausreichenden Belegen für einen kausalen Zusammenhang zwischen Rassezugehörigkeit und einem Schadenseintritt und somit an einer abstrakten Gefahr aufgrund der Rassezugehörigkeit, erlaubt das allgemeine Gefahrenabwehrrecht keine Maßnahmen des Ordnungsgebers, die allein an die Rassezugehörigkeit anknüpfen (vgl. BVerwG Urteil v. 03.07.2002 - 6 CN 8.01). Bestimmte Hunderassen werden deshalb nicht mehr als gefährlich qualifiziert. Die zuvor geltende Rasseliste ist seit Juli 2022 ersatzlos entfallen. Hunde werden in Mecklenburg-Vorpommern zukünftig nur im Einzelfall und nur dann als gefährlich qualifiziert, wenn die örtliche Ordnungsbehörde deren Gefährlichkeit bestandskräftig festgestellt hat.

3. Alternativen

- keine -

4. Auswirkungen

☐ **Lebensverhältnisse von Familien:**

☐ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

☐ **Klima / Umwelt:**

☐ **Gesundheit:**

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☒ ja

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☒ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes: - keine -

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

- keine -

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

- 1: 6. Änderung der Hundesteuersatzung - Änderungssatzung
- 2: 6. Änderung der Hundesteuersatzung - Synopse
- 3: 6. Änderung der Hundesteuersatzung - Lesefassung

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister